

Leitfaden zur erfolgreichen Existenzgründung im Handwerk

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Vollerwerb. Bei einer Existenzgründung im Nebenerwerb gibt es viele Besonderheiten. Wir beraten Sie auch dazu.

1. Qualifikationsnachweis und persönliche Voraussetzungen

- Persönliche Voraussetzungen (Gesundheit, Stressbewältigung, Risikobereitschaft, etc.)
- Sachliche Kompetenz (kaufm. Wissen, Unternehmens- und Personalführung, etc.)
- Fachliche Voraussetzungen
 - Gewerke Anlage A der Handwerksordnung - HwO:
 - Meisterprüfung, Ausnahmegewilligung, Altgesellenregelung,
 - Anstellung eines Betriebsleiters, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt
 - Gewerke Anlage B1 / B2 der HwO: ohne Meisterprüfung
- Ggf. Aufenthaltsrecht beachten, insbesondere § 21 AufenthG
- Abgrenzungskriterien zur abhängigen Beschäftigung (Arbeitnehmertätigkeit) für die Sozialversicherung: bei Unsicherheit sog. Prognoseentscheidung der Deutschen Rentenversicherung möglich

2. Wahl der Rechtsform

Einzelunternehmen

- Gründung entsteht durch Gewerbeanmeldung
- Alleinige Vertretung und Geschäftsführung sowie Kontrolle
- Alleinige und unbeschränkte Haftung mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Eintragung ins Handelsregister bei Kaufmannseigenschaft erforderlich, andernfalls freiwillig möglich
- Sog. Geschäftsbezeichnung ist alternativ möglich

GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

- 2 oder mehr Gründer erforderlich
- Rechtsfähige Personengesellschaft, d. h. GbR kann selbst Rechte und Pflichten im Außenverhältnis begründen
- Gründung durch einen formlosen Gesellschaftsvertrag (Einigung über Gesellschaftszweck) und Gewerbeanmeldung möglich, jedoch ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfehlenswert
- Zur Vertretung und Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, grundsätzlich ist eine interne Aufteilung der Tätigkeiten der Gesellschafter möglich
- Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen
- Neu: MoPeG, d. h. je nach Sachverhalt Eintragung in das sog. Gesellschaftsregister

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Ein oder mehrere Gesellschafter zur Gründung möglich
- Juristische Person, Kaufmann kraft Rechtsform durch Eintragung ins Handelsregister
- Firmenzusatz „GmbH“, Rechtsgrundlage: GmbH-Gesetz
- Stammkapital 25.000 Euro (Geld- oder Sacheinlage), muss nicht bei Gründung voll eingezahlt sein



- Haftung mit Gesellschaftsvermögen, allerdings werden bei Kreditaufnahme von den Banken meistens private Sicherheiten gefordert
- Zwingend notwendig: Satzung (evtl. notariell beurkundet), Bestellung eines Geschäftsführers, Geschäftsführervertrag, Gesellschafterliste
- Höhere Gründungskosten (u. a. Notar, Gerichtskosten) als bei Einzelfirma bzw. GbR und Eintragung ins Handelsregister ist verpflichtend, da die GmbH erst durch diese Eintragung entsteht
- Höhere Buchführungskosten und Jahresabschlusskosten
- Trennung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer: Organisationsklarheit
- Durch die Verwendung der Musterprotokolle (Einpersonen-Gesellschaft, Mehrpersonen-Gesellschaft) ist eine erleichterte und verbilligte Gründung möglich. Zu beachten ist allerdings, dass keinerlei weitere Ergänzungen und Änderungen in den Protokollen vorgenommen werden dürfen
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die GmbH nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Neu: DiRUG, Online-Meeting mit dem Notar möglich

Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

Mit der **UG** existiert eine auf kleine und mittlere Unternehmensgründungen abgestimmte Version der bisherigen **GmbH**. Mit einem **Mindestkapital** von einem Euro besteht bei der UG die Möglichkeit, eine Existenzgründung in Form einer **haftungsbeschränkten Gesellschaft** vorzunehmen. Für die UG gilt das GmbH-Gesetz, es handelt sich dabei um keine eigenständige Rechtsform.

- Im Geschäftsverkehr nicht bewährt
- O. g. Mindestkapital berücksichtigt aber nicht die Anlaufkosten und ist daher nicht ausreichend
- Musterprotokoll selbst für viele Standardfälle oft nicht ausreichend, da zu einfach gefasst
- Wird das Musterprotokoll genutzt, darf die UG nicht mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer haben
- Notarielle Form ist verpflichtend bei: Gründung, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderungen usw.
- 25 % des Jahresüberschusses der Gesellschaft müssen in eine Rücklage eingestellt werden. Erst wenn 25.000 Euro in der Rücklage erreicht sind, ist diese Auflage erledigt und die Gesellschaft kann dann auch als GmbH ohne Zusatz „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ firmieren
- Die UG bietet, genau wie die klassische GmbH, für den Unternehmer die Möglichkeit, seine Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Mit der Gründung einer UG haftet der Gründer nur für vorsätzliches Handeln oder fahrlässigen Verletzungen der Geschäftsführerplichten mit seinem Privatvermögen
- Allerdings besteht auch die Gefahr zur Insolvenzantragspflicht, u. a. bei Unterkapitalisierung
- Neu: DiRUG, Online-Meeting mit dem Notar möglich

Weitere mögliche Gesellschaftsformen (nicht abschließend)

- Offene Handelsgesellschaft / OHG (Personengesellschaft)
- Kommanditgesellschaft / KG (Personengesellschaft), auch als GmbH & Co. KG



3. Behördengänge und Interessenvertretung

Bundesagentur für Arbeit

Bei Arbeitslosigkeit kann ein Antrag auf Gründungszuschuss (bei Arbeitslosengeld I) oder Einstiegsgeld (bei Arbeitslosengeld II) gestellt werden. Der Gründungszuschuss ist eine „Kann-Leistung“ der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnsitz. Der Gründungszuschuss kann beantragt werden, wenn der/die Gründer/in bis zur Aufnahme der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III hat
- oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt war
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat
- Ausschluss erneuter Förderung, wenn nach Beendigung der letzten Förderung seit Aufnahme der bisherigen Selbstständigkeit nach dem SGB III weniger als 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet:

- Sechs Monate lang wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes plus eine Pauschale von monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt
- Weitere neun Monate lang kann die Pauschale gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden

Eine Stellungnahme zum Antrag auf den Gründungszuschuss geben Betriebsberater der Handwerkskammer nach Vorlage eines vollständigen Unternehmenskonzeptes ab.

Eintragung bei der Handwerkskammer München und Oberbayern

Die Handwerkskammer ist die gesetzliche Berufsstandvertretung des Handwerks. Sie werden eingetragen in die Handwerksrolle (zulassungspflichtige Handwerke) oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe. Es sind eine Eintragungsgebühr und ein jährlicher Grundbeitrag zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Rechtsform abhängig ist. Natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung erstmalig ab 2004 und Gewerbeertrag unter 25.000 Euro erhalten in den ersten vier Jahren eine abgestufte Befreiung von Kammerbeiträgen.

Die Beitragsordnung ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Fragen dazu helfen wir Ihnen gerne weiter.

Gewerbeanmeldung bei der Stadt, Gemeinde und Handwerkskammer

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfährt, muss dies anzeigen. Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen nimmt das zuständige Gewerbeamt entgegen.



Anmeldung beim Finanzamt (Erteilung der betrieblichen Steuernummer)

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Eröffnung des Gewerbebetriebes mitzuteilen und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Es gilt eine einheitliche Buchführungspflicht nach HGB und Abgabenordnung, falls die Umsatzgrenze von 600.000 Euro oder die Gewinngrenze von 60.000 Euro überschritten wurde.

Wichtiger Hinweis: Auch bei der Gründung eines Kleinbetriebes empfiehlt die Handwerkskammer die **Hilfestellung durch einen Steuerberater**. Die Nichtbeachtung steuerlicher Formalitäten oder der GoBD führt zur Schätzung des Betriebsergebnisses und ggf. zu empfindlichen steuerlichen Nachteilen. Die Betreuung in Steuerfragen durch die Handwerkskammer ist nicht möglich; wir informieren deshalb nur grundsätzlich über folgende Themen

- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Grundfragen des Umsatzsteuerrechts (Kleinunternehmer, Ist-Versteuerung, Baugewerbe)
- Rechnungen und deren Archivierung

Eintragung ins Handelsregister

Wenn die Art und der Umfang des Betriebes einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder der Betrieb in der Rechtsform einer OHG, KG, GmbH oder AG gegründet wird, muss dieser Betrieb ins Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt über einen Notar und es entstehen Kosten.

Berufsgenossenschaft (BG)

Die **Anmeldung** Ihres Betriebs muss innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der fachlich zuständigen BG erfolgen. Dies gilt unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Wir teilen die **Kontaktdaten** der zuständigen BG auf Ihre Anfrage mit.

Wenn die **BG-Satzung** eine **Unternehmerpflichtversicherung** vorsieht, sind Unternehmer (u. U. nicht GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bei ihrer Tätigkeit selbst gesetzlich unfallversichert. Bei einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit erhalten Unternehmer dann selbst Leistungen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer. Die Satzung kann eine **Befreiung** von der Unternehmerpflichtversicherung enthalten. Unternehmer finanzieren allein den gesetzlichen **Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten im Betrieb**: Bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten erhalten diese Leistungen von der BG. Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber infolge dadurch verursachter Gesundheitsschäden sind dann regelmäßig ausgeschlossen. Allgemeine Aufgabe der BG ist die Prävention.



Tarifliche Sozialkassen

Verschiedene Branchen erheben Pflichtbeiträge für Beschäftigte von Betriebsinhabern (z.B. SOKA BAU), vgl. die Kontaktdaten im „Merkblatt über Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Weitere Informationen auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de (siehe QR-Code, Klick oder Scan).



Bundesministerium
für Arbeit und
Soziales

Bauamt

Hier sind vor allem Nutzungsänderungen von Betriebsräumen zu beantragen, falls man die Räume anders nutzen möchte als dies bisher der Fall war (z. B. Umnutzungen). Zudem kann auch immer ein Thema bei Nutzungsänderungen sein, dass eine neue Stellplatzberechnung erfolgen muss (für Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder). Auch bei Planung im gewerblichen Bereich (Umbauten, Neubauten, Erweiterungsbauten usw.) ist eine Abstimmung mit dem Bauamt nötig und die entsprechenden Genehmigungen sind dort einzuholen. Ein frühes Erkundigen bzw. Herangehen an diese Thematik ist zu empfehlen.

Gewerbeaufsichtsamt

Sollte eine Neugründung oder eine Betriebsübernahme/-kauf anstehen, sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob die geplanten Betriebs- und Lagerräume den vorgegebenen Bestimmungen entsprechen. Zudem sollte man sich auch rechtzeitig über den Umfang von Sozialräumen erkundigen (vor allem bei Arbeitnehmerbeschäftigung). Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie die technische Sicherheit. Die Informationsplattform des Gewerbeaufsichtsamts steht zur Verfügung.



Gewerbe-
aufsichtsamt

Weitere Informationen auf der Webseite des Gewerbeaufsichtsamts www.gaa-m.bayern.de (siehe QR-Code, Klick oder Scan).

Interessenvertretung durch die Innung

Die Eintragung bei der Handwerkskammer berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich und fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in kann Mitglied in der Innung werden. Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung Ihres Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen bzw. den Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen. Sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

4. Versicherungen

Neue Fragen nach der Gründung zur Absicherung Ihrer Lebensrisiken beantworten Betriebsberater mit einem ersten Überblick. Betriebsberater sind neutral und empfehlen keine gesetzlichen oder privaten Versicherungsprodukte. Prüfen Sie, ob eine Versicherung in Ihrem Falle sinnvoll ist. Vermeiden Sie für sich und ggf. Ihre Familie mangelhaften oder fehlenden Versicherungsschutz. Gehen Sie daher nicht gleich nach dem „günstigsten Angebot“. Holen Sie mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern ein und vergleichen Sie. Beiträge und Leistungen schwanken im Vergleichsfall teilweise erheblich.



Deutscher
Industrie- und
Handelskammer-
tag

Bei jedem Angebot ist zu prüfen, zu welchen Bedingungen was konkret versichert ist. Gravierende Abweichungen in den Leistungen können unterschiedlich hohe Prämien erklären. Vor Vergleichen sollte – notfalls mit juristischer Hilfe – geklärt werden, ob die Angebote tatsächlich vergleichbar sind. Versicherungsmakler bzw. -vertreter, deren Eintrag im Versicherungsvermittlerregister der IHK nach eingehender Prüfung deren Sachkunde erfolgt, beraten zu diesem Thema.

Weitere Informationen auf der Webseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags www.vermittlerregister.info (siehe QR-Code, Klick oder Scan).

Für Handwerksbetriebe sind u. a. folgende Versicherungen relevant:

Krankenversicherung

Es gilt eine Pflicht zur Versicherung für alle Personen, sich gegen Krankheit zu versichern. Für Existenzgründer bedeutet dies regelmäßig die Wahlmöglichkeit der Krankenversicherung

- auf Antrag gesetzlich (z. B. AOK, Innungs-, Betriebs- oder Ersatzkasse) mit unterschiedlichen Zusatzbeiträgen (vgl. www.gkv-spitzenverband.de). Grundlage für die Beitragshöhe der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse sind die beitragspflichtigen Einnahmen (im Einkommensteuerbescheid) von Selbstständigen, ggf. auch die Einnahmen von privat krankenversicherten Ehegatten. Für gesetzlich krankenversicherte Selbstständige gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 14.140 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 62.100 Euro pro Jahr. Der Höchstbeitrag (mit Krankengeld, Zusatzbeitrag ca. 1,7 % und Pflegeversicherung) bewegt sich im Bereich von ca. 1.100 Euro monatlich.
- mit Vertrag privat zu abzuschließen. Die Prämienberechnung erfolgt u. a. nach Eintrittsalter, Gesundheitszustand bei Beginn, Leistungsumfang. Ein nachfolgender Wechsel „zurück“ zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist schwierig.

Entscheidend für die Wahl „gesetzlich“ oder „privat“ sind u.a. Ihr Einkommen, Ihr Gesundheitszustand, momentaner und künftiger Familienstand, Beitragshöhe aktuell und im Alter, sowie Ihre Leistungswünsche. Die Vor- und Nachteile müssen differenziert besprochen werden.

Beitragsfrei gesetzlich familienversichert (ohne Krankengeld) sind Selbstständige bis 6.060 Euro (geringfügig Beschäftigte: 6.456 Euro) Gesamteinkommen pro Jahr. Die Familienangehörigen, die Krankenkassenmitglied sind, melden dies ihrer gewählten gesetzlichen Krankenkasse.



Krankengeldversicherung / Krankentagegeldversicherung

Infolge Arbeitsunfähigkeit entfallendes beitragspflichtiges Einkommen kann durch gesetzliches Krankengeld oder Krankentagegeld bei privaten Krankenversicherungsunternehmen abgesichert werden.

- Selbstständige können sich bei gesetzlichen Krankenkassen u. U. mit Anspruch auf Krankengeld versichern (sog. Krankengeldversicherung). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten dazu Wahltarife an. Abhängig davon entsteht der Krankengeldanspruch z. B. ab dem 22. oder 43. Tag nach ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit.
- Ergänzend zu oder statt einer gesetzlichen Krankengeldversicherung kommen Krankentagegeldversicherungen privater Versicherungsunternehmen in Betracht.

Sonstige Zusatzversicherungen (Zahnersatz, Sehhilfen, Krankentagegeld usw.)

Private Krankenzusatzversicherungen stocken die auf das notwendige Maß beschränkte gesetzliche Krankenkassenleistungen auf. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen unterhalten Kooperationen mit privaten Krankenversicherungen. Damit ist es möglich ihren Mitgliedern Zusatzversicherungen zu günstigeren Konditionen anzubieten, als dies in einem Einzelvertrag möglich wäre. Das gilt auch für das erwähnte Krankentagegeld.

Pflegeversicherung

Selbstständige Handwerker/-innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können sich bei Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

Die Mindestbemessungsgrundlagen und die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch für die gesetzliche Pflegeversicherung. Die Prämienberechnung erfolgt abhängig vom Alter des Gründers sowie Alter und Anzahl der Kinder. Beispiele:

- 4,00 % für einen Gründer im Alter von 30 Jahren, der kinderlos ist
- 2,40 % für einen Gründer im Alter von 35 Jahren mit fünf Kindern (< 25 Jahre)

Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung zahlt bei versicherter Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalles. Eventuell kann es sinnvoll sein eine private Unfallversicherung für Arbeit und/oder Freizeit ergänzend abzuschließen oder mit einer gesetzlichen Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung auf Antrag zu kombinieren. Berufsgenossenschaften beraten zu den gesetzlichen Leistungen.

Altersvorsorge und zusätzliche Absicherung

Ein „Altersvorsorgemix“ über die gesetzliche Rentenversicherung hinaus ist unerlässlich, um Altersarmut möglichst auszuschließen. Maßnahmen sind z. B. Fonds, Immobilienerwerb, private Renten- oder Kapitallebensversicherungen, „Rürup-Rente“ als steuerlichen Fördermöglichkeit im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Bei höheren Investitionen und zur Absicherung der Familie sollte eine Risikolebensversicherung abgeschlossen werden.

Rentenversicherung

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Tragweite Ihrer Entscheidung empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch die Handwerkskammer oder die Deutsche Rentenversicherung.

Anlage A der HwO – zulassungspflichtige Handwerke

Einzelunternehmen	Versicherungspflicht des Inhabers, wenn er die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt*
Personengesellschaften	Versicherungspflicht für alle Gesellschafter, die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen
Kapitalgesellschaften	Differenzierung nach dem Gesellschaftsverhältnis (Beispiel: keine Versicherungspflicht bei geschäftsführendem Alleingesellschafter)
Monatlicher Gewinn < 538 EUR	keine Versicherungspflicht (Befreiungsantrag möglich)

Anlage B1 und B2 der HwO – zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Anlage B1	Keine Versicherungspflicht bei Eintragung ab dem 01.01.2004
Anlage B2	Keine Versicherungspflicht

* sonst Beschäftigung eines qualifizierten Betriebsleiters handwerkrechtlich erforderlich

Hinweis für Betriebsinhaber ohne Versicherungspflicht

Es bestehen weitere gesetzliche Versicherungsmöglichkeiten. Sofern sich die Tätigkeit auf einen Auftraggeber beschränkt und keine zusätzlichen Arbeitnehmer in diesem Betrieb beschäftigt werden, besteht als sog. „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ Rentenversicherungspflicht.

Monatliche Beitragshöhe

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit kann der halbe Regelbeitrag entrichtet werden (alternativ der Regelbeitrag oder der einkommensgerechte Beitrag).

Halber Regelbeitrag	ca. 329 Euro pro Monat
Regelbeitrag	ca. 658 Euro
Einkommensgerechter Beitrag	18,6 Prozent
Mindestbeitrag	ca. 100 Euro

Selbstständig tätige Handwerker mit Handwerk in der Anlage A der HwO können die **Befreiung** von der Versicherungspflicht beantragen, wenn sie mindestens 216 Monate Pflichtbeiträge geleistet haben. Die Befreiung kann zu gesetzlichen **Leistungseinschränkungen** führen. Lassen Sie sich deshalb **zuvor beraten**. Der nachfolgende Überblick ersetzt keine Beratung!

	Pflichtver- sicherung	Antrags- pflichtver- sicherung	Freiwillige Versicherung
Erwerbsminderungsrente (i. d. R. gilt die 3/5 Jahresregelung)	Ja	Ja	nur, wenn vor dem 1.1.1984 bereits 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet wurden und danach durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten** bestehen
Berufsunfähigkeitsrente (i. d. R. gilt die 3/5 Jahresrege- lung)*	Nur bei Gründern, die vor dem 02.01.1961 geboren sind	Nur bei Grün- dern, die vor dem 02.01.1961 geboren sind	nur bei Gründern, die vor dem 2.1.1961 geboren sind sowie vor dem 1.1.1984 bereits 60 Monate Pflichtbeiträge entrichtet haben und danach durchgehend Anwartschaftserhaltungszeiten bestehen
Abschlagsfreie vorgezogene Rente ab 65 bei Wartezeit von 45 Jahren	Ja	Ja	Nur, wenn bereits 18 Jahre Pflichtbeiträge ent- richtet wurden
Abschlagsbehaftete vorgezo- gene Rente ab 63 bei Warte- zeit von 35 Jahren	ja	Ja	Ja
Prävention/ Rehaleistungen bei Wartezeit von 15 Jahren	Ja	Ja	Ja
Zuschlag ab 33-35 Jahren mit Grundrentenzeiten	Ja	Ja	Nein

* 3/5 Jahresregelung siehe § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI

** Anwartschaftserhaltungszeiten siehe § 241 SGB VI

Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsminderungsrenten

Sollte der/die Gründer/-in aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr arbeiten können, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung die so genannte Versorgungslücke ausgleichen. Dies ist die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitseinkommen und dem erzielten Einkommen während der Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeitsrenten werden von der gesetzlichen Rentenversicherung allen gewährt, die vor 2.1.1961 geboren sind und die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Jüngere müssen strengere medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Bezug von Erwerbsminderungsrenten erfüllen (u. a. erweiterte Verweisbarkeit).

Gerade für jüngere Handwerker/innen ist die Absicherung der oben genannten Risiken durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung sinnvoll. Die private Absicherung kann auf zwei Wegen geschehen (Zusatzversicherung zu einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung oder selbstständige Versicherung). Diese sollte(n) vor einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen sein.

Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Bei Arbeitslosigkeit können mit der Weiterversicherungsmöglichkeit Ansprüche insbesondere auf Arbeitslosengeld I aufrechterhalten werden. Diese verjähren nach beantragtem Arbeitslosengeld I vier Jahre nach Entstehen des Anspruchs, ohne Antrag oft ein Jahr nach dem letzten Pflichtbeitragsmonat.

Der Antrag auf Weiterversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Wer als Selbstständiger zweimal Arbeitslosengeld aus demselben Anspruch bezieht, kann sich nicht mehr als Selbstständiger weiter versichern. Der Ausschluss gilt nicht, wenn zwischenzeitlich ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde, also wieder mindestens zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen wurden. Selbstständige zahlen bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit 50 % des regulär aufzubringenden Beitrags von monatlich ca. 46 Euro, danach ca. 92 Euro. Alle Selbstständigen können sich nach Ablauf einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren mit einer dreimonatigen Frist befreien lassen.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Versicherung sichert Sach-, Personen- und Vermögensschäden ab, die Sie oder Ihre Mitarbeiter gegenüber Dritten verursachen. Gerade im Rahmen eines Gewerbebetriebs können verursachte Haftpflichtschäden enorme Ausmaße annehmen. Eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ist daher unentbehrlich. Standardhaftpflichtversicherungen decken oft nur einen Teil Ihres Risikos ab. Daher sollten Sie Ihre betriebsindividuellen Risiken genau analysieren. Produkthaftungsrisiken (Mangelfolgeschäden aufgrund Lieferung eines fehlerhaften Produkts oder Erbringung einer fehlerhaften Arbeit) und Umwelthaftungsrisiken (Umwelt- /Gewässerschäden bei Lagerung oder Verarbeitung umweltgefährdender Stoffe) sind ebenfalls zu berücksichtigen und u. U. zu versichern.

5. Finanzierung

Weitere Informationen auf der Webseite der Handwerkskammer für München und Oberbayern www.hwk-muenchen.de/existenzgruendung (siehe QR-Code, Klick oder Scan).



Handwerks-
kammer für
München und
Oberbayern

Kapitalbedarf

- Bedarf an langfristigem Kapital (z. B. für Anlagevermögen + erstes Warenlager)
- Bedarf an kurzfristigem Kapital, dem sogenannten laufenden Betriebsmittelbedarf (z. B. Material- und Wareneinsatz, Miete, Personalkosten, Versicherungen usw.)

Finanzierungsmöglichkeiten

- Eigenkapital
- Fremdkapital (öffentliche Förderprogramme, Bankdarlehen, Verwandtendarlehen)

Sicherheiten

- Bankenübliche Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignung, Grundpfandrechte, persönliche Bürgschaften z. B. von Verwandten, Lebensversicherungen)
- Haftungsfreistellung öffentlicher Förderbanken (www.lfa.de, www.kfw.de)
- Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank Bayern (www.bb-bayern.de)



Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung für öffentliche Mittel grundsätzlich über die Hausbank erfolgt. Denken Sie auch an die sog. Vorbeginnklausel bei den öffentlichen Förderprogrammen!

Wichtige Unterlagen für Ihr Bankgespräch

- Aussagefähiges Unternehmenskonzept
Wie ein solches Musterkonzept (Businessplan) aussehen könnte, ist auf der Internetseite der Handwerkskammer für München und Oberbayern zu ersehen.

Informationen zu den Steuervorauszahlungen

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sind jeweils zu entrichten am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember

Gewerbesteuervorauszahlungen

- Jeweils zu entrichten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Existenzgründern

- Seit 2021 gilt: Ob Gründerinnen und Gründer ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich oder quartalsweise abgeben müssen, richtet sich nach der Höhe der voraussichtlichen Umsatzsteuer, die sie an das Finanzamt abführen müssen. Lassen Sie sich dazu steuerlich beraten.
- Eventuell Kleinunternehmerregelung und/oder Ist-Versteuermöglichkeiten beim Finanzamt, nach vorangegangener steuerlicher Beratung, beantragen.

Bitte beachten Sie: Unternehmer sind verpflichtet, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (schriftlich per Post) zulassen.

6.1. Existenzgründerfahrplan – Bestimmungen, die Sie beachten müssen

Nachstehende Zusammenstellungen, die nicht für jeden Gründer Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollen Ihnen helfen, sicher durch das Labyrinth von notwendigen Behördengängen und wichtigen Entscheidungen zu kommen.

Bestimmungen, die Sie immer beachten müssen	erledigt	am
Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbe. Eintragung bei der für Sie nächstgelegenen Beratungsstelle der Handwerkskammer.	☐	
Anmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung des Betriebssitzes (gilt zugleich auch als Anmeldung beim Finanzamt)	☐	
Eintragung ins Handelsregister oder bei einer GbR ggf. in das Gesellschaftsregister wenn notwendig, z.B. bei KG oder GmbH	☐	
Anmeldung und Beitragspflicht gegenüber ZVK In verschiedenen Branchen gibt es separate Versorgungseinrichtungen (ZVK, z.B. SOKA BAU) für Ihre Beschäftigten	☐	
Beitritt zur Innung Ein Beitritt zur Innung ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann allerdings vorteilhaft sein, um sich mit regional ansässigen Kollegen auszutauschen.	☐	
Anmeldung u. Beitragspflicht (bei zuständiger Berufsgenossenschaft) Überprüfen Sie, ob Sie als Unternehmer/in pflichtversichert sind.	☐	
Erfüllung steuerlicher Formalitäten, insbesondere Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	☐	
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer Kontaktaufnahme mit Steuerberater?	☐	
Beachtung der Preisauszeichnungsvorschriften	☐	
Klärung baurechtlicher Fragen Sicherstellung, dass Sie Ihr Gewerbe an dem von Ihnen gewählten Standort auch betreiben dürfen (Gemeinde, Landratsamt).	☐	
Firmierung Name des Betriebsinhabers ist an offenen Verkaufsstellen und Betriebsstätten anzu- bringen.	☐	

6.2. Existenzgründerfahrplan – Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen

Bei der Einstellung Ihres ersten Mitarbeiters empfehlen wir die Inanspruchnahme einer vertiefenden Beratung durch Michael Hadersdorfer (Tel. 089 5119-233, michael.hadersdorfer@hwk-muenchen.de)

Bestimmungen, die Sie beachten müssen, wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen	erledigt	am
Prüfung, ob teilweiser Erlass des Aufstiegs-BAföG möglich ist Voraussetzungen sind in § 13b AFBG geregelt Beispiele unter www.aufstiegs-bafoeg.de .	☐	
Informationen durch die Gewerbeaufsicht Stellen Sie sicher, dass Ihre Räumlichkeiten den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dass Sicherheit und Arbeitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Außerdem erhalten Sie hier Informationen zum Arbeitszeit-, Jugendarbeits-, Mutter- und Heimarbeiterschutz.	☐	
Verfahren bezüglich Lohnsummenmeldung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft klären gilt auch für Anmeldung von geringfügig Beschäftigten.	☐	
Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit beantragen zur Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse, sofern dem Betrieb noch keine zugeteilt ist. Gilt auch für geringfügig Beschäftigte.	☐	
Vorlage des Sozialversicherungsausweises ggf. der Urlaubsbescheinigungen (z. B. Lohnnachweiskarte im Baugewerbe) und bei einem Ausländer der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.	☐	
Ausbildungsverträge (ggf. Vorverträge) mit dem Auszubildenden abschließen und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren zusammen mit dem jeweiligen ärztlichen Untersuchungsbescheid – vor Ausbildungsbeginn der Handwerkskammer einreichen.	☐	
Tarifvertrag zur Orientierung beim zuständigen Fachverband besorgen; Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gelten auch ohne Innungsmitgliedschaft und sind bei den Tarifvertragsparteien gegen Gebühr oder die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erhältlich.	☐	
Anlage eines Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer. Lohnunterlagen sind, getrennt nach Kalenderjahren, für jeden Beschäftigten zu führen, unabhängig davon, ob dieser der Versicherungspflicht unterliegt.	☐	



Anmeldung der Beschäftigten bei der Krankenkasse

☐

erfolgt mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens binnen 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung. Sonderfälle: Betriebsinhaber des Bauhandwerks und des Gebäudereinigerhandwerks haben jeden Beschäftigten spätestens bei Arbeitsaufnahme eine „Sofortmeldung“ abgeben. Geringfügig Beschäftigte sind der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden.

Erfüllung steuerlicher Pflichten

☐

Lohn- und Kirchensteuer, Anmeldung und Abführung monatlich am 10. des Folge-monats.

Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse

☐

(Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge)
Fälligkeitstag für Gesamtsozialversicherungsbeiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats.

Aushänge im Betrieb

☐

Arbeitszeitgesetz; Anschlag über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen; Unfallverhütungsvorschriften und Adresse der Berufsgenos-senschaft; Jugendarbeitsschutzgesetz und Adresse des Gewerbeaufsichtsamtes, wenn Jugendliche beschäftigt werden; ggf. Mutterschutzgesetz, Ladenschlussge-setz, Betriebsvereinbarungen.

Anmeldung und Beiträge gegenüber ZVK und Agentur für Arbeit

☐

In verschiedenen Branchen gibt es separate Versorgungseinrichtungen (ZVK, z.B. SOKA BAU). Klären Sie daher, ob in Ihrem Fall eine solche besteht. Sofern Be-schäftigte eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung überwiegend im Maler-, Dach-decker-, Steinmetzhandwerk, Betonsteinhersteller sowie Gerüstbau arbeiten (Ach-tung: ggf. auch Betriebe aus dem handwerksähnlichen Gewerbe, z.B. Montagebe-triebe) sind Beiträge an die zuständige ZVK und ggf. Winterbaumlage an die Agen-tur für Arbeit zu zahlen.

Information der Mitarbeiter über Möglichkeiten der betrieblichen Altersvor-sorge

☐

Achtung: Evtl. Haftungsrisiko bei Nichtbeachtung; Lassen Sie sich von einem Fach-mann beraten!

6.3. Existenzgründerfahrplan – Vorsorgeentscheidungen, die Sie treffen müssen

Vorsorgeentscheidungen, die Sie treffen müssen	erledigt	am
Krankenversicherung Private Krankenversicherung oder freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung? Abschluss einer zusätzlichen Krankentagegeldversicherung?	☐	
Rentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Altersvorsorge Sofern Sie der Pflichtversicherung unterliegen stellen Sie bitte rechtzeitig die Mittel hierzu auf Ihrem Abbuchungskonto bereit. Aufbau einer ausreichenden privaten Altersversorgung. Einschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung?	☐	
Arbeitslosenversicherung Prüfung der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bei der Agentur für Arbeit	☐	
Unfallversicherung Abschluss einer privaten Unfallversicherung, wenn keine Unternehmensversicherung bei der Berufsgenossenschaft besteht oder als deren Ergänzung?	☐	
Betriebs-Haftpflichtversicherung (bei Nebenerwerbsgründung: u.U. in Privat-Haftpflichtversicherung enthalten) ggf. unter Einbeziehung weiterer, durch die normale Versicherung nicht abgedeckter Risiken?	☐	
Sonstige Sachversicherungen Gebäudeversicherung, Feuerversicherung, Geschäftsinhaltsversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Elektronikversicherung, Rechtsschutzversicherung etc.	☐	

6.4. Existenzgründerfahrplan – Unternehmerfragen und Entscheidungen, die Sie treffen müssen

Unternehmerfragen und Entscheidungen	erledigt	am
Rechtsform Ihres Unternehmens Fragen zur Haftung, zur Steuerbelastung, zur Firmierung und zum Gründungs- und Führungsaufwand klären. Abschluss eines Gesellschaftsvertrags prüfen.	☐	
Ermittlung des Kapitalbedarfes Exakte Ermittlung des Kapitalbedarfes für notwendige Investitionen. Auch die erste Ausstattung mit Waren und Material gehört zu den förderfähigen Investitionen.	☐	
Öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten Beantragung der öffentlichen Darlehen grundsätzlich vor Investitionsbeginn, Nachfinanzierungen und Umschuldungen sind nicht möglich.	☐	
Liquiditätsprüfung Betriebswirtschaftliche Ermittlung eines ausreichenden Kontokorrent-Rahmens.	☐	
Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.	☐	
Abschluss eines Ehegattenarbeitsvertrages? Mögliche Ersparnisse bei der Einkommen- und Gewerbesteuer; Aufbau vermögenswirksamer Leistungen; Arbeitnehmersparzulage; Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung; Entscheidung für Versicherungsfreiheit oder -pflicht in der Krankenversicherung; Aufbau eines eigenen Rentenanspruchs des Ehepartners; Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung.	☐	
Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausreichen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits bei jedem Vertragsabschluss - nicht erst mit der Rechnung!	☐	
Betriebsname Prüfung der Zulässigkeit Ihres gewählten Firmennamens, bzw. der Fortführung eines Firmennamens?	☐	
Geschäftspapiere Werbewirksame Gestaltung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.	☐	
Betriebsübernahme Maßnahmen zum Ausschluss Ihrer Haftung für Verbindlichkeiten Ihres Vorgängers.	☐	

6.5. Existenzgründerfahrplan – Rechtsfragen und Entscheidungen, die Sie treffen müssen

Rechtsfragen und Entscheidungen	erledigt	am
Mietvertrag für gewerbliche Räume oder Pachtvertrag Nutzung von Betriebsräumen regeln z.B. mit Musterverträgen unter www.hwk-muenchen.de	☐	
Mandatsvertrag mit Steuerberater Zusammenarbeit und Inhalt mit Steuerberater klären	☐	
Unternehmenskaufvertrag Übergabe und Übernahme des Betriebs gemeinsam vereinbaren	☐	
Vertragsschlüsse per Mail, SMS, Brief, Fax, auf der Website rechtssicher einordnen	☐	
Allgemeine Geschäftsbedingungen ob die eigenen oder die von Vertragspartnern – sie sind rechtssicher einzuordnen	☐	
Handwerksbetrieb mit Website Website rechtssicher gestalten	☐	
Werbung Werbung zulässig gestalten	☐	
Kooperation Kooperationen mit Subunternehmern, in Stuhlmieten rechtssicher gestalten	☐	